

Eingezahlter Sicherheitseinbehalt auf ein Sperrkonto: Insolvenzfest?

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst-Michael Ehrenkönig, Berlin

In einer gerade veröffentlichten Entscheidung des OLG Dresden (Urteil vom 4. März 2004 – 13 U 1877/03 – noch nicht rechtskräftig) wurde über folgenden Sachverhalt entschieden.

Die Klägerin (Bauunternehmer) und der Bauherr schlossen einen Bauvertrag nach VOB/B. Mithin waren die Regelungen in § 17 VOB/B vereinbart worden. Bekanntlich kann hier der Bauunternehmer verlangen, dass der Sicherheitseinbehalt Zug um Zug gegen Übergabe einer Gewährleistungsbürgschaft auszuzahlen ist. Daneben kann der Bauunternehmer auch verlangen, dass der Sicherheitseinbehalt für die Dauer der Gewährleistungsfrist auf ein Sperrkonto vom Auftraggeber eingezahlt wird. Der Bauunternehmer hat also ein Wahlrecht. Im vorliegenden Fall wurde nach Abnahme der Sicherheitseinbehalt auf ein „Sperrkonto AG“ einbezahlt. Der Bauunternehmer glaubte sich auf der „sicheren Seite“. Kurze Zeit später wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bauherren eröffnet. Mit der vorliegenden Klage verlangt der Bauunternehmer von dem Insolvenzverwalter die Auszahlung des Sicherheitseinhalts.

Das OLG Dresden wies den Anspruch des Klägers zurück. Zur Begründung wurde unter anderem angeführt, dass der im Kontoöffnungsfeld „sachliche Kontobezeichnung“ enthaltene Vermerk „Sperrkonto AG“ nicht ohne

weiteres erkennen lässt, dass damit eine weitere Person Mitinhaberin des Kontos werden sollte. Dabei half es dem Kläger auch nichts, dass die Bauherrin sogar vertraglich verpflichtet war, durch Errichtung eines Gemeinschaftskontos der Klägerin eine auch in der Insolvenz gesicherte Rechtsstellung zu verschaffen.

Als Ergebnis ist hier festzuhalten, dass bei der Errichtung eines Sperrkontos für den möglichen Insolvenzfall des Bauherren besonders sorgfältig gearbeitet werden sollte. Soweit ersichtlich, ist dieses Sperrkonto nur dann insolvenzsicher, wenn es mit dinglicher Wirkung ausgestaltet wird, etwa als Vertrag zugunsten Dritter oder als sogenanntes „Und-Konto“. Andernfalls wird der Sicherheitseinbehalt in die Insolvenzmasse fallen.